

Verbraucherinformation zum qualifizierten Nachrangdarlehen „SeeEnergie Sonnenkraft“ der Stadtwerke Konstanz GmbH

1. Information zur Vertragspartnerin

Stadtwerke Konstanz GmbH (Gesellschaft, Emittentin)

Firma	Stadtwerke Konstanz GmbH
Sitz	D-78467 Konstanz, Deutschland
Geschäftsführer	Dr. Norbert Reuter
Ladungsfähige Anschrift	Max-Stromeyer-Straße 21-29, D-78467 Konstanz
Registerangaben	Amtsgericht Freiburg i. Br., HRB 381756
Hauptgeschäftstätigkeit	Die Geschäftstätigkeit der Emittentin besteht im Wesentlichen in der Erzeugung, a) Verteilung von und Handel mit Energie und Wasser und deren Produkten, sowie Telekommunikation/-information; b) die Beförderung von Personen und Gütern mit Verkehrsmitteln aller Art, insbesondere Omnibussen und Fährschiffen; c) und damit verbundene Dienstleistungen, z.B. der Betrieb von Bädern, im kommunalen Verflechtungsgebiet der Stadt Konstanz. Die Gesellschaft verfolgt öffentliche Zwecke im Sinne der Gemeindeordnung Baden-Württemberg.
Aufsichtsbehörde (im Umfang des § 3 VermAnlG)	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Marie-Curie-Straße 24–28, 60439 Frankfurt am Main. Die BaFin übt nach Maßgabe und im Umfang des § 3 VermAnlG keine laufende Aufsicht aus.
Telefon	+49 7531 803-0
E-Mail	info@stadtwerke-konstanz.de

2. Informationen zur Internet-Dienstleistungsplattformbetreiberin und Anlagenvermittlerin

eueco GmbH (Plattformbetreiber)

Firma	eueco GmbH
Sitz	München, Deutschland
Geschäftsführer	Josef Baur und Oliver Koziol
Ladungsfähige Anschrift	Corneliusstraße 12, 80469 München
Registerangaben	Amtsgericht München (HRB 197306)
Hauptgeschäftstätigkeit	Erbringung von Vermittlungs- und Beratungsdienstleistungen sowie von Verwaltungs-, Marketing- und Kommunikationsdienstleistungen für Unternehmen, die mit der Errichtung und Projektierung von Energieprojekten beschäftigt sind.
Aufsichtsbehörde	Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, Balanstraße 55 –59, 81541 München
Telefon	+49 89 215511820
E-Mail	info@eueco.de

3. Informationen zu den angebotenen Nachrangdarlehen

Wesentliche Merkmale der Nachrangdarlehen

Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre (nachfolgend „Nachrangdarlehen“), die der Emittentin gewährt werden. Mit Abschluss des Vertrags verpflichtet sich der Anleger, der Gesellschaft ein Nachrangdarlehen zu gewähren.

Bei dem Nachrangdarlehensvertrag handelt es sich um einen Darlehensvertrag mit einer sogenannten **qualifizierten Rangrücktrittsklausel**. Ein Nachrangdarlehen unterscheidet sich von einem herkömmlichen Darlehen grundlegend dadurch, dass sämtliche Ansprüche des Anlegers auf Rückzahlung und Verzinsung einem qualifizierten Rangrücktritt unterliegen. Der Anleger tritt durch diese qualifizierte Rangrücktrittsklausel gem. § 7 des Nachrangdarlehensvertrags mit seiner Forderung auf Rückzahlung des Nachrangdarlehens sowie auf Verzinsung hinter die Ansprüche der anderen Gläubiger der Gesellschaft zurück, und zwar gem. § 39 Abs. 2 InsO im Rang hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO bezeichneten Forderungen anderer Gläubiger der Gesellschaft. Dies bedeutet, dass der Anleger im Insolvenzfall und im Falle der Liquidation erst nach allen Fremdgäubigern der Gesellschaft befriedigt wird. Forderungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag können nur aus künftigen Gewinnen, einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus einem die sonstigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft übersteigenden freien Vermögen beglichen werden. Die Ansprüche auf Rückzahlung sowie auf Verzinsung können auch nicht geltend gemacht werden, solange und soweit hierdurch ein Insolvenzgrund in Bezug auf die Gesellschaft herbeigeführt werden würde. Der Anleger hat keine Möglichkeit, auf die Geschäftsführung der Gesellschaft Einfluss zu nehmen.

Die Gewährung des Nachrangdarlehens stellt in rechtlicher Hinsicht keine unternehmerische Beteiligung dar. Sie ist allerdings bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise einer unternehmerischen Beteiligung gleichzusetzen.

Zustandekommen des Vertrags

Der Nachrangdarlehensvertrag kommt zustande durch die fristgerechte Annahme des rechtverbindlichen Angebots der Gesellschaft durch den Anleger. Das Angebot der Gesellschaft wird auf der Internet-Dienstleistungsplattform <https://beteiligung.stadtwerke-konstanz.de> abgegeben. Die Angebotsklärung der Gesellschaft ist von der Betreiberin der Internet-Dienstleistungsplattform (eueco GmbH) als Erklärungsbotte auf der Plattform <https://beteiligung.stadtwerke-konstanz.de> eingestellt.

Die Annahmeerklärung wird abgegeben, indem der Anleger als registrierter Nutzer der Plattform <https://beteiligung.stadtwerke-konstanz.de> den Button „Jetzt Investieren“ anklickt. Die persönlichen Daten und Angaben werden aus den vorherigen Eingaben des Anlegers aus der Registrierung auf der Internet-Dienstleistungsplattform <https://beteiligung.stadtwerke-konstanz.de> bzw. aus den Angaben des Anlegers im Rahmen des Vermittlungsprozesses übernommen. Der Anleger wird gebeten, die Richtigkeit dieser Daten genau zu überprüfen. Fehlerhafte Angaben können jederzeit im Rahmen des Zeichnungsprozesses korrigiert werden. Der Anleger wird ausdrücklich gebeten, das Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB), das Muster des Nachrangdarlehensvertrags, das Dokument „Rechtliche Hinweise und Risikohinweise“ sowie die sonstigen Anlegerinformationen vor der Anlageentscheidung sorgfältig zu lesen.

Die Annahmeerklärung des Anlegers wird durch die Betreiberin der Internet-Dienstleistungs-Plattform (eueco GmbH) an die Gesellschaft als Vertragspartnerin des Nachrangdarlehensvertrags weitergeleitet. Mit Zugang der Annahmeerklärung ist der Vertragsschluss rechtsverbindlich erfolgt. Der Vertragsschluss wird mit gesonderter E-Mail unter Beifügung des bereits geschlossenen Nachrangdarlehensvertrags bestätigt. Die Angebotsunterlagen können nach dem Investitionsvorgang gespeichert und ausgedruckt werden.

Gesamtpreis, zusätzliche Kosten, Steuern

Der Gesamtpreis entspricht dem vom Anleger gezeichneten Nachrangdarlehensbetrag. Die Mindestzeichnungssumme beträgt € 1.000 Euro. Im Übrigen wird der Gesamtpreis, also die Höhe der Nachrangdarlehen, vom Anleger im Zeichnungsschein festgelegt. Der Anleger kann höhere Beträge zeichnen. Diese müssen durch € 1.000 ohne Rest teilbar sein. Die entsprechende Staffe- lung wird vom Anleger im Rahmen des Investitionsprozesses getroffen. Der Höchstbetrag beträgt € 5.000.

Eigenen Aufwand, der beim Anleger aus Anlass der Gewährung der Nachrangdarlehen entsteht, etwa für Telefonate, Internet, Porti, Kosten des Geldverkehrs oder von ihm durchgeführte Maßnahmen zur Informationsbeschaffung hat der Anleger selbst zu tragen. Dies gilt auch, wenn er anlässlich der Gewäh-

rung der Nachrangdarlehen externe Berater hinzuzieht, etwa einen Anlagebe- raten oder Steuerberater. Weitere nicht bezifferbare Kosten können im Erbfall entstehen, wenn die Forderungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag auf Er- ben oder Vermächtnisnehmer des Anlegers zu übertragen sind und diese sich mittels Erbschein oder sonstiger geeigneter Unterlagen gegenüber der Gesell- schaft zu legitimieren haben. Dem Anleger werden keine zusätzlichen Kosten für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln durch die Gesellschaft in Rechnung gestellt. Die Zinsen aus dem Nachrangdarlehen unterliegen der Ein- kommensteuer. Von der Gesellschaft werden keine Steuern abgeführt. Die Besteuerung ist von den individuellen Verhältnissen des Steuerpflichtigen ab- hängig. Es wird die Beratung durch einen Steuerberater empfohlen. Grund- sätzlich sind die vom Anleger vereinnahmten Erträge in der Steuererklärung zu berücksichtigen.

Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung

Der Anleger ist verpflichtet, das Nachrangdarlehen in einer Einmalzahlung an die Gesellschaft zu erbringen. Das Nachrangdarlehen ist innerhalb von 10 Bankarbeitstagen, nachdem der Nachrangdarlehensvertrag wirksam zustande gekommen ist, auf das folgende Bankkonto zu erfolgen:

Empfänger: Stadtwerke Konstanz GmbH

IBAN: DE16690500010024817777

BIC: SOLADES1KNZ

Der Zeitpunkt, zu dem die Einzahlung auf dem Konto gutgeschrieben ist, gilt als Wertstellungszeitpunkt.

Das Nachrangdarlehen ist vorbehaltlich des vereinbarten qualifizierten Ran- grücktritts bis zum Ende der Laufzeit zu verzinsen. Die Verzinsung des Nach- rangdarlehens erfolgt nach der Methode der deutschen kaufmännischen Zins- berechnung 30/360. und beginnt ab dem Folgetag des jeweiligen Wertstel- lungszeitpunktes, frühestens jedoch ab dem 30.11.2021. Die jährlichen Zinsen werden jeweils im Folgejahr zum 30.11. fällig und ausbezahlt („Auszahlungs- zeitpunkt“), erstmals zum 30.11.2022. Die letzte (anteilige) Zinsauszahlung für das Jahr 2026 erfolgt am 30.11.2026. Sollte der Auszahlungszeitpunkt auf kei- nen Bankarbeitstag fallen, wird die entsprechende Zahlung am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag erfolgen. Bankarbeitstage im Sinne dieses Vertrages sind Tage, an denen Banken in Konstanz für den Publikumsverkehr geöffnet sind.

Das Nachrangdarlehen ist mit 1,5 % p.a. zu verzinsen. Der Anleger erhält in einem gegebenen Jahr eine Verzinsung in Höhe von 2,0 % p.a. auf den Darle- hensbetrag, falls zwischen dem Anleger und der Emittentin während der Lauf- zeit des Nachrangdarlehens jeweils drei Monate vor dem jeweiligen Auszah- lungszeitpunkt, mithin jeweils zum 31.08., erstmalig am 31.08.2022, ein wirk- samer und ungekündigter Ökostrom-Liefervertrag im Tarif ÖkostromPlus be- steht.

Mindestlaufzeit, Kündigungsbedingungen

Die Laufzeit der Nachrangdarlehen ist bis 30.11.2026 befristet („Laufzeit- ende“). Während der Laufzeit ist das Recht zur ordentlichen Kündigung grund- sätzlich ausgeschlossen. Davon abweichend kann die Emittentin den Nach- rangdarlehensvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Anleger den Darlehensbetrag nicht fristgerecht innerhalb von zehn (10) Bankarbeitstagen nach Vertragsschluss einzahlt und auch nach erfolgter Nachfristsetzung nicht zur Einzahlung bringt. Die Emittentin ist darüber hinaus berechtigt, den Nach- rangdarlehensvertrag außerordentlich und fristlos zu kündigen, wenn die Emittentin aufgrund der Emission von Nachrangdarlehen gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt oder das Vorliegen einer bankaufsichtlichen rechtlichen Erlaubnis voraussetzt wird. Der Anleger ist berechtigt, den Nachrangdarle- hensvertrag fristlos zu kündigen, wenn sich die Kontroll- oder Mehrheitsver- hältnisse bei der Emittentin ändern. Die Emittentin wird den Anleger hierüber unverzüglich informieren. Eine Änderung der Kontroll- bzw. Mehrheitsver- hältnisse liegt vor, wenn Anteilsrechte der Emittentin auf einen Dritten über- tragen werden. Der Anleger ist darüber hinaus berechtigt, den Nachrangdar- lehensvertrag außerordentlich und fristlos zu kündigen, wenn die Emittentin ohne Zustimmung des Anlegers einen Dritten anstelle der Emittentin in die sich aus dem Nachrangdarlehensvertrag ergebenden Rechte und Pflichten eintreten lassen. Die Emittentin gewährt in allen Fällen dem Anleger den Nachrangdarlehensbetrag zurück und zahlt an den Anleger die bis dahin an- gefallenen Zinsbeträge in einer Summe innerhalb von zehn (10) Bankarbeits- tagen ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung aus. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für jede Partei im Übrigen unberührt. Jede Kündigung bedarf der Textform und ist gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner zu erklären.

Spezielle Risiken

Die Gewährung der Nachrangdarlehen ist mit speziellen Risiken behaftet. Hinsichtlich der Risiken wird auf die Ausführungen in dem Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) verwiesen, die für den Anleger veröffentlicht wurden. Erträge, die von einem bestimmten Zeitpunkt aus betrachtet in der Vergangenheit erwirtschaftet werden, sind kein Indikator für zukünftige Erträge. Bei qualifiziert nachrangigen Darlehen trägt der Verbraucher als Darlehensgeber ein unternehmerisches Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers. Sämtliche Ansprüche des Darlehensgebers aus dem Nachrangdarlehensvertrag – insbesondere die Ansprüche auf Zinszahlung und Tilgung – können gegenüber dem Darlehensnehmer nicht geltend gemacht werden, wenn dies für den Darlehensnehmer einen bindenden Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, d.h. Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, herbeiführen würde oder wenn in diesem Zeitpunkt bereits ein solcher Insolvenzgrund vorliegt (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre). Die Nachrangforderungen des Darlehensgebers treten außerdem im Falle der Durchführung eines Liquidationsverfahrens und im Falle der Insolvenz der Emittentin im Rang gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller anderen Gläubiger der Emittentin zurück (Ziffer 7 der Allgemeinen Darlehensbedingungen). Die Nachrangforderungen werden also erst nach diesen anderen Forderungen bedient, falls dann noch verteilungsfähiges Vermögen vorhanden sein sollte. Das Nachrangkapital dient den nicht im Rang zurückgetretenen Gläubigern als Haftungsgegenstand. Dies kann zum Totalverlust des investierten Kapitals führen.

Leistungsvorbehalte

Der Anleger hat keinen Rechtsanspruch auf Abschluss eines Nachrangdarlehensvertrags. Die Einwerbung der Nachrangdarlehen ist auf ein Emissionsvolumen von insgesamt € 520.000 begrenzt. Unabhängig von den vorstehenden Ausführungen ist das vom Anleger zu gewährende Nachrangdarlehen im Einzelfall jedenfalls auf die sich aus § 2a Abs. 3 VermAnlG ergebenden Schwellenwerte beschränkt. Dies bedeutet, dass die Zeichnungssumme gem. § 2a Abs. 3 Nr. 1 VermAnlG auf € 1.000 begrenzt ist. Höhere Beträge können unabhängig von den vorstehenden Regelungen nur gezeichnet werden, wenn der Anleger nach einer von ihm zu erteilenden Selbstauskunft über ein frei verfügbares Vermögen in Form von Bankguthaben oder Finanzinstrumenten von mindestens € 100.000 verfügt und die Zeichnungssumme € 10.000 nicht übersteigt oder die Zeichnungssumme den zweifachen Betrag des durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens des jeweiligen Anlegers nach einer von ihm zu erteilenden Selbstauskunft nicht übersteigt (maximal jedoch € 25.000). Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu „Mindestlaufzeit, Kündigungsbedingungen“ verwiesen.

Befristung der Gültigkeitsdauer

Wird das Emissionsvolumen in voller Höhe platziert, so endet das Angebot der Gesellschaft zum Abschluss des Nachrangdarlehensvertrags mit der vollständigen Platzierung des Emissionsvolumens. Unbeschadet dessen ist die Gesellschaft berechtigt, das Angebot zum Abschluss des Nachrangdarlehensvertrags auf der Internet-Dienstleistungsplattform <https://beteiligung.stadtwerke-konstanz.de> zu beenden, auch wenn das Emissionsvolumen noch nicht erreicht sein sollte.

Kommunikation zwischen Gesellschaft und Anleger, Benachrichtigungen

Die Gesellschaft führt die Kommunikation mit den Anlegern betreffend die Nachrangdarlehen ausschließlich per E-Mail über die von Anlegern zu Beginn des Vertragsverhältnisses mitgeteilte E-Mail-Adresse. Für Mitteilungen und Bekanntmachungen der Gesellschaft ist daher grundsätzlich Textform (§ 126b BGB) ausreichend. Die Gesellschaft kann externe Dienstleister mit der Führung der Korrespondenz im Auftrag der Gesellschaft beauftragen.

Anwendbares Recht, Vertragssprache, Gerichtsstand

Auf den Nachrangdarlehensvertrag findet deutsches Recht Anwendung (§10 Abs. 1 des Nachrangdarlehensvertrags). Hinsichtlich des Gerichtsstands gelten die gesetzlichen Regelungen. Sämtliche Informationen werden dem Anleger in deutscher Sprache mitgeteilt. Die Kommunikation wird in deutscher Sprache geführt.

Außergerichtliche Streitschlichtung

Bei Streitigkeiten über die Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen oder bei Beschwerden im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen über Zahlungsdienstleister, wie etwa Überweisungen, Lastschriften und Kartenzahlungen, können die Beteiligten eine bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Schlichtungsstelle anrufen. Ein Merkblatt sowie die Schlichtungsverfahrensordnung sind erhältlich bei:

Deutsche Bundesbank	Telefon: +49 69 23881907
Schlichtungsstelle	Telefax: +49 69 23881919
Postfach 11 12 32	schlichtung@bundesbank.de
60047 Frankfurt am Main	www.bundesbank.de

Wir sind verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor dieser Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Der Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ist der Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle in Textform (z.B. Schreiben, E-Mail, Fax) zu übermitteln oder kann über die Europäische Plattform zur Online-Streitbeilegung gestellt werden (<https://ec.europa.eu/odr>), hierzu noch sogleich. Die Schlichtungsstelle wird kein Schlichtungsverfahren eröffnen, wenn u.a. kein ausreichender Antrag gestellt wurde; wenn die Streitigkeit nicht in die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle fällt und der Antrag nicht an eine zuständige Verbraucherschlichtungsstelle abzugeben ist; wenn wegen derselben Streitigkeit bereits ein Schlichtungsverfahren bei einer Verbraucherschlichtungsstelle durchgeführt wurde oder anhängig ist; wenn wegen der Streitigkeit ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt wurde, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bot oder mutwillig erschien; wenn die Streitigkeit bereits bei einem Gericht anhängig ist oder ein Gericht durch Sachurteil über die Streitigkeit entschieden hat; wenn die Streitigkeit durch Vergleich oder in anderer Weise beigelegt wurde; oder wenn der Anspruch, der Gegenstand der Streitigkeit ist, verjährt ist und der Antragsgegner die Einrede der Verjährung erhoben hat. Die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens kann zudem abgelehnt werden, wenn eine grundsätzliche Rechtsfrage, die für die Schlichtung der Streitigkeit erheblich ist, nicht geklärt ist oder wenn Tatsachen, die für den Inhalt eines Schlichtungsvorschlags entscheidend sind, streitig bleiben, weil der Sachverhalt von der Schlichtungsstelle nicht geklärt werden kann. Die weiteren Voraussetzungen für die Anrufung der Schlichtungsstelle ergeben sich aus § 14 des Unterlassungsklagengesetzes und der Finanzschlichtungsstellenverordnung, die unter dem o.g. Link erhältlich ist.

Die Europäische Kommission hat unter <https://ec.europa.eu/consum-ers/odr> eine Europäische Online-Streitbeilegungsplattform eingerichtet. Diese Plattform kann ein Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung einer Streitigkeit aus Online-Verträgen mit einem in der EU niedergelassenen Unternehmen nutzen. Hierzu muss er ein Online-Beschwerdeformular ausfüllen, das unter der genannten Adresse erreichbar ist.

Bestehen eines Garantiefonds oder andere Entschädigungsregelungen

Ein Garantiefonds oder eine andere Entschädigungsregelung bestehen nicht.

4. Widerrufsrecht

Dem Anleger stehen aus verschiedenen Rechtsgründen beruhende Widerrufsrechte zu.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246 b § 1 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Stadtwerke Konstanz GmbH
Max-Stromeyer-Straße 21-29
78467 Konstanz
E-Mail: info@stadtwerke-konstanz.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurück zu gewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung

Widerrufsbelehrung im Hinblick auf das gesonderte Widerrufsrecht gemäß § 2d VermAnIG

Der Anleger ist an seine Willenserklärung, die auf den Abschluss des Nachrangdarlehensvertrags gerichtet ist, nicht mehr gebunden, wenn er sie innerhalb von 14 Tagen in Textform (z. B. Brief, E-Mail) widerrufen hat. Die Frist beginnt mit Vertragsschluss. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Aus der Erklärung muss der Entschluss des Anlegers zum Widerruf des Vertrags eindeutig hervorgehen. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten. Der Widerruf ist zu richten an:

Stadtwerke Konstanz GmbH
Max-Stromeyer-Straße 21-29
78467 Konstanz
E-Mail: info@stadtwerke-konstanz.de